

N1.01.2

Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung

Vom Gemeinderat erlassen am 15. März 2005.



Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

- Art. 1 Zweck
- ¹ Diese Verordnung
- setzt die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen, welche die Erhaltung der Natur- und Landschaftsschutzobjekte und ihrer Lebensgemeinschaften bezwecken fest,
 - stellt die regelmässige Aktualisierung und Überprüfung der Schutzobjekte sicher,
 - regelt die Pflegemassnahmen und allfällige Entschädigungen.
- ² Diese Verordnung ist behörden- und eigentümergebunden.
- Art. 2 Schutzziel
- Die Objekte sind als wichtige Landschaftselemente, als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten langfristig zu erhalten.
- Art. 3 Objekte
- ¹ Die übergeordneten Festlegungen von Bund und Kanton werden auf kommunaler Ebene mit Objekten ergänzt, die seltene, wertvolle oder typische Elemente enthalten.
- ² Die Schutzobjekte sind im Objektverzeichnis aufgeführt. Lage und Umgrenzung dieser Schutzobjekte sind im zugehörigen Übersichtsplan im Massstab 1:5000 ersichtlich. Objektverzeichnis, Übersichtsplan und Objektblätter sind Bestandteil dieser Verordnung und können bei der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden.
- Art. 4 Objektarten und Kriterien für die Aufnahme ins Inventar
- ¹ Objektarten
- Wiesen und Weiden
 - Riede
 - Hecken
 - Gräben und Bäche
 - Einzelgehölze und Baumgruppen
 - Trockensteinmauern
 - landschaftsprägende Elemente
- ² Kriterien für die Aufnahme
- Die einzelnen Objekte werden gemäss den Kriterien im Schlussbericht quadra gmbh, Methodik Überprüfung Inventar kommunaler Schutzobjekte der Gemeinde Meilen, beurteilt.

Art. 5 Schutz-
anordnungen

¹ Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche die Objekte oder das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, gefährden, zerstören oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen,
- das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen,
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen,
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd,
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern,
- das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck,
- das Entfachen von Feuern,
- das Laufenlassen von Hunden, das Reiten und Befahren,
- das Weidenlassen,
- das Auffüllen von Weihern und Tümpeln,
- das Begradigen und Überdecken von Gräben,
- das Beseitigen oder Beeinträchtigen der Uferbepflanzung.

³ Bei den geschützten Einzelbäumen ist insbesondere das Fällen verboten. Wenn sie aus zwingenden Gründen (Überalterung, Überbauung, unzumutbare Beschattung, andere negative Auswirkungen) beseitigt werden müssen, ist dafür eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich. Diese kann mit Vorschriften für eine möglichst gleichwertige Ersatzpflanzung verbunden werden.

Art. 6 Pflege-
anordnungen

¹ Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Natur- und Landschaftsobjekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 5 ausgenommen. Sofern nötig, kann der Gemeinderat einen Pflegeplan festlegen (Anordnungen für einzelne spezielle Objekte, wie z.B. U-

fer mit Weidenstecklingen befestigen, Hecken zurückschneiden, auslichten usw.).

² Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Trockenwiesen
Die Trockenwiesen sind in der Regel ab 15. Juni ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen.
- Ried- und Sumpfwiesen
Die Riedvegetation ist in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.
- Weiher, Bäche und deren Uferbepflanzung
Die offenen Wasserflächen von Weihern und Tümpeln sind periodisch zu regenerieren und zu säubern. Wo nötig, ist das Geschiebe von Zeit zu Zeit zu entfernen und das Ufergehölz zu verjüngen. An Bächen dürfen keine baulichen Massnahmen ausgeführt werden (z.B. Beton). Grundsätzlich hat der Unterhalt der Bäche zwischen den Monaten Oktober und Februar zu erfolgen.
- Feldgehölz, Hecken und Buschgruppen
Selektives Ausholzen, periodisches Zurückschneiden von einzelnen Heckenabschnitten oder abschnittsweise auf Stock setzen.

³ Abweichende Regelungen können in den Unterhaltsverträgen festgelegt werden.

Art. 7 Unterhalt

¹ Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers oder Bewirtschafters sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

² Die Pflege der Schutzobjekte ist in der Regel mit Unterhaltsverträgen mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter unter Bekanntgabe an den Eigentümer zu regeln. Die jährlichen Entschädigungen richten sich gemäss der Liste "Entschädigungssätze der Gemeinde Meilen für Unterhaltsverträge".

Art. 8 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere überwiegende wissenschaftliche, öffentliche oder private Interessen es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sich ernden Bedingungen Ausnahmen von Vorschriften die-

ser Verordnung gestatten und flächengleichen Ersatz bezeichnen.

Art. 9 Verantwortlichkeiten

¹ Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert diese Aufgabe an die Landschaftskommission.

² Die Gemeinde stellt die periodische Überprüfung der Schutzobjekte sicher. Neuaufnahmen und Entlassungen sind zu publizieren.

Art. 10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG bestraft. Im Übrigen ist bei Übertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird sofort nach Eintritt der Rechtskraft in Kraft gesetzt. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung vom 23. Oktober 1984.

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident

Susanne Weber, Gemeindeschreiberin

Bestandteile dieser Verordnung sind:

- Planungs- und Baugesetz PBG
- Schlussbericht quadra gmbh, Zürich, vom 31. Januar 2005
- Objektverzeichnis
- Übersichtsplan Massstab 1:5000
- Muster Objektblatt
- Entschädigungssätze der Gemeinde Meilen für Unterhaltsverträge vom 1. September 1999